

## Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022

| Regelungen in den einzelnen Stufen  |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
|   | Basisstufe   | Warnstufe  | Alarmstufe   | Alarmstufe II  |
| <b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfvveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b><br>- § 28b IfSG<br>- § 14 Abs. 1 CoronaVO<br>- § 18 CoronaVO<br>- § 5 CoronaVO Sport | <b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>  |  |  |  |
|   | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 3G<br>- im Freien: ohne Nachweispflicht<br>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)   | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test<br>- im Freien: 3G<br>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)  | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 2G<br>- im Freien: 2G<br>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)   | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 2G plus (*)<br>- im Freien: 2G<br>Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)  |
| <b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b><br>- § 10 CoronaVO<br>- § 6 CoronaVO Sport   | <b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>  |  |  |  |
|   | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 3G<br>- im Freien: 3G<br>▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder<br>▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m<br><br><u>Maskenpflicht</u><br>- in geschlossenen Räumen<br>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann<br>- kann bei 2G-Optionsmodell entfallen<br><br><u>Kapazitätsbeschränkung</u><br>- maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher<br>- bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität.<br>- keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell  | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test<br>- im Freien: 3G<br><br><u>Maskenpflicht</u><br>- in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige<br>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 2G<br>- im Freien: 2G<br><br><u>Maskenpflicht</u><br>- in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige<br>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann<br><br><u>Kapazitätsbeschränkung</u><br>- 50 % der zugelassenen Kapazität<br>- maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher | <u>Zutritt</u><br>- in geschlossenen Räumen: 2G plus (*)<br>- im Freien: 2G plus (*)<br><br><u>Maskenpflicht</u><br>- in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige<br>- im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann<br><br><u>Kapazitätsbeschränkung</u><br>- 50 % der zugelassenen Kapazität<br>- maximal 500 Besucherinnen und Besucher<br><br><u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u><br>- kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden |
| <b>Sonstige Regelungen</b>  | <u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</u><br>- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original<br>- Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen<br><br><u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</u><br>- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen<br>- bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden<br><br><u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</u><br>- kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein |  |  |  |

### Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen

### Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
  - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)  
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.  
  
oder
  - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen  
Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
  - Basisstufe
  - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
  - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
  - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)

**Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.**
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

### (\*) 2G-plus-Regelung

Soweit der Zutritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.